

Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung

Karin Reiter

Institut für Ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Thomas Horlitz

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
5.0 Zusammenfassung Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
5.1 Ausgestaltung des Kapitels	2
5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie	3
5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	5
5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext	6
5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	6
5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	6
5.2.2 Datenquellen	8
5.3 Vollzugskontrolle	9
5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	10
5.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs	10
5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)	11
5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)	11
5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	12
5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	12
5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	12
5.6.2 Frage V.4.B - Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt	13
5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-Post-Bewertung	14

5.7	Gesamtbetrachtung	14
5.7.1	Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	14
5.7.2	Stand der Umsetzung der zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen	15
5.8	GAP-Reform und ELER-Verordnung - Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013	16
5.8.1	GAP-Reform und ihre Implikation auf die Ausgestaltung der zukünftigen Ausgleichszahlung	16
5.8.2	ELER-VO und ihre Implikation auf die Ausgestaltung zukünftiger Agrarumweltmaßnahmen	16
5.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	17
5.9.1	Empfehlungen für verbleibenden Programmplanungszeitraum	17
5.9.2	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	17
	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5.1:	Übersicht der FFH- und Vogelschutzgebiete Hamburgs (Stand 10/2004)	4
----------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1:	Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006	5
Tabelle 5.2:	Verwendete Datenquellen	8
Tabelle 5.3:	Gegenüberstellung der geplanten und getätigten Ausgaben für Maßnahme C1	9
Tabelle 5.4:	Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2004	10
Tabelle 5.5:	Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel	11
Tabelle 5.6:	Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche	13
Tabelle 5.7:	Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen	13
Tabelle 5.8:	Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung	15

5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

- Benachteiligte Gebiete (a).

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht angeboten.

- Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b).

5.0 Zusammenfassung Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Fördertatbestand, Inanspruchnahme und Finanzvolumen

- Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen (Maßnahme C1) nach Artikel 16 der VO (EG) 1257/1999 ist die gleichzeitige Teilnahme an Maßnahme C3 Vertragsnaturschutz auf den spezifischen Flächen. Die Gebietskulisse beinhaltet Grünlandflächen innerhalb der Natura-2000-Kulisse, für die hoheitliche Beschränkungen (mindestens Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) gelten.
- Die Maßnahme wurde 2001 erstmalig in Anspruch genommen. Bis 2004 hat sich die geförderte Fläche von 125 ha auf 592 ha fast verfünffacht. Die durchschnittliche Förderfläche der 71 Beihilfeempfänger beträgt 11,6 ha (2004), dies entspricht einer Beihilfeshöhe von 527 Euro pro Antragssteller und Jahr. Der Anteil der tatsächlich geförderten Fläche an der als operationelles Ziel angegebenen potenziellen Förderfläche beträgt knapp 85 %. Die potenzielle Förderfläche bezieht sich innerhalb der eigentlichen Gebietskulisse nur auf Flächen, für die auch Vertragsnaturschutz vereinbart ist.
- Die verausgabten Mittel der Haushaltlinie bis einschließlich des Jahres 2004 betragen 0,05 Mio. Euro.

Treffsicherheit

Formal ist aufgrund der Bindung an die Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete sowie weiterer Kriterien eine 100 %ige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben.

Wesentliche Wirkungen

- *Einkommenswirkungen:* Inwieweit die Ausgleichszahlungen Ausgleich für aufgrund von Naturschutzaufgaben entgangenes Einkommen gewährleisten, ist aufgrund von datentechnischen Restriktionen derzeit nicht zu beantworten.
- *Umweltwirkungen:* Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinausgehende Umweltwirkungen der Maßnahme sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsaufgaben auch ohne die Ausgleichszahlung ein-

zuhalten sind. Allerdings kann durch die Ausweisung von Schutzgebieten ein dauerhafter Mindestschutz für wertvolle Gebiete gewährleistet werden, der mit dem - auf begrenzte Zeiträume befristeten - freiwilligen Vertragsnaturschutz nicht so gezielt möglich ist. Hervorzuheben ist, dass als Mindestauflage der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einzuhalten ist.

Wesentliche Empfehlungen

Empfohlen wird:

- Eine zukünftige Fortsetzung der Ausgleichszahlung für Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung der neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Dies sind im besonderen eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen der Ausgleichszahlungen an die Entkopplung. Der inhaltliche Abgleich der ausgleichsrelevanten Fördergrundsätze der Ausgleichszahlung mit den Cross-Compliance-Tatbeständen als Base line.
- Überprüfung der Förderrelevanz des neuen Fördertatbestandes des Artikel 38 der ELER-VO nachdem Flächen förderberechtigt sind, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie relevant sind.
- Überprüfung der Förderinhalte im Sinne einer Gleichbehandlung aller durch hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen betroffenen Landwirte, d. h. eine Aufhebung der obligaten Teilnahme an den Vertragsnaturschutzmaßnahmen, um die Ausgleichszahlung zu erhalten.

5.1 Ausgestaltung des Kapitels

Nach Vorlage der Halbzeitbewertung der Agrarumweltmaßnahmen im Jahr 2003, werden mit der vorliegenden **Aktualisierung** die damaligen Ergebnisse fortgeschrieben. Inhaltlich orientiert sich die Evaluierung der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen an den Bewertungsvorgaben der EU-Kommission. Berichtsgegenstand ist der Zeitraum 2000 bis 2004.

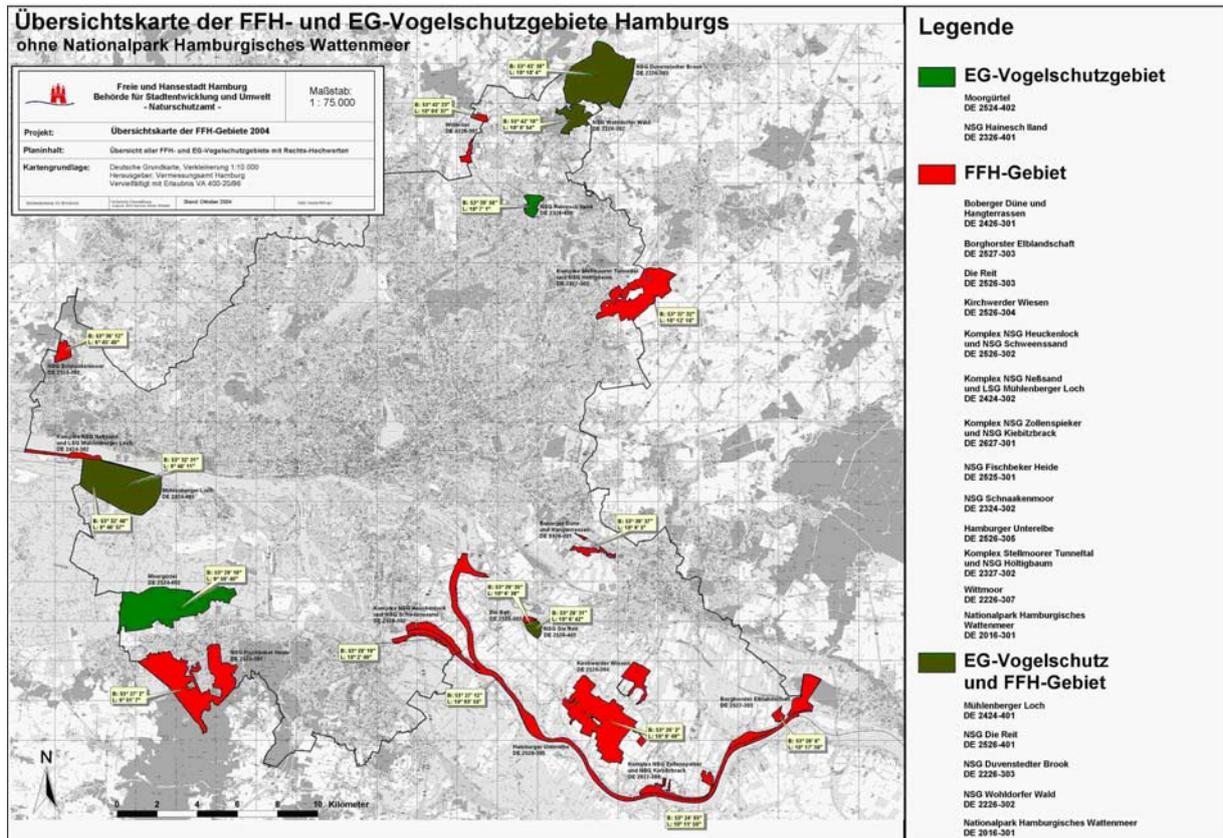
Die VO (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht über Kapitel V die Zahlung von Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, deren Hauptziel die Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung ist. Nach Artikel 16 der Verordnung können Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten unterstützt werden, die sich in Gebieten durch die Umsetzung von auf **gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften** beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Zu den Umweltschutzvorschriften der EU im landwirtschaftlichen Bereich zählen die seit 1979 geltende Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992. Diese Gebiete bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische, ökologische Netz **Natura 2000**, das als Gebietskulisse Beihilfen in

Form von Ausgleichszahlungen nach Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 die Pflege von Landschaftselementen zu fördern („**Trittsteinbiotope**“). Diese sind somit ebenfalls nach Artikel 16 förderfähig.

5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

Zu Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 wird eine Maßnahme angeboten: C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen. Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die 2001 erstmalig in Anspruch genommen wurde. Grundlage für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese Auflage besteht als hoheitliche Regelung in allen durch Naturschutzgebietsverordnungen gesicherten Natura-2000-Gebieten (Wirtschaftsbehörde, 1999, S. 103). Die Abbildung 5.1 gibt eine Übersicht über die Größe und Verteilung der Gebietskulisse. In Hamburg sind – ohne den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer – 6.105 ha FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gemeldet (BSU, 2005a), wobei es zwischen diesen Gebieten großflächige Überschneidungen gibt. Die nach C1 förderfähige Kulisse betrug zum Zeitpunkt der Programmaufstellung ca. 1.700 ha (Wirtschaftsbehörde, 1999, S. 105), und liegt heute bei 2.870 ha (Malzburg, 2005).

Abbildung 5.1: Übersicht der FFH- und Vogelschutzgebiete Hamburgs (Stand 10/2004)



Quelle: BSU, 2004a.

Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland betrifft insbesondere die Bekämpfung von Tipularlarven (Wiesenschnaken) sowie von Ampfer und Disteln. Der in sehr unregelmäßigen Abständen auftretende Tipulabefall kann durch Fraßschäden zu Aufwuchsverlusten bis zu 50 % führen.

Die Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz C3. Verwaltungstechnisch erfolgt die Durchführung unter Verwendung eines Vertrages sowohl für den Vertragsnaturschutz als auch für die Ausgleichszahlung. Im konkreten Verwaltungshandeln heißt das, dass die Ausgleichszahlung nur in Kombination mit Maßnahmenvarianten des Vertragsnaturschutzes gewährt wird. Eine gleichzeitige Teilnahme an C3 ist somit Fördervoraussetzung für C1. Die Maßnahme hat daher eine fünfjährige Vertragslaufzeit.

Außerhalb der Gebiete mit gesetzlichen Regelungen zum Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln wird eine freiwillige Einschränkung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vergütet.

Tabelle 5.1: Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006

Maßnahme	Steckbrief	Förderung seit
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Naturschutzgebietsverordnungen in Natura 2000-Gebieten - keine Anwendung von PSM - nur in Kombination mit Varianten des Vertragsnaturschutzes C3 auf Grünland 	2000 (EU)

EU: EU-kofinanzierte Maßnahme.

Quelle: Wirtschaftsbehörde (1999).

5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Die Zielsetzung der Förderung von Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen orientiert sich an den Vorgaben des Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 sowie an den Zielsetzungen der Maßnahme C3 Vertragsnaturschutz auf den spezifischen Flächen:

- Zielgebiete sind wertvolle Grünlandbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften und Tierarten innerhalb der Natura-2000-Kulisse.
- Förderziele sind der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den Natura-2000-Gebieten trotz hoheitlicher Beschränkungen (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln laut Naturschutzgebietsverordnung) sowie die Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs für die Bewirtschaftungsbeschränkungen.
- Es soll eine Gleichbehandlung von Landwirten, die in Natura-2000-Gebieten am Vertragsnaturschutz teilnehmen wollen zu Landwirten außerhalb der Gebietskulisse sichergestellt werden.
- Das operationelle Ziel liegt bei 700 ha, das sind etwa ein Viertel der förderfähigen Kulisse (Grünland in Natura-2000-Gebieten)¹ und 5,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hamburgs.

Entsprechende Zielsetzungen werden in den Gemeinsamen Bewertungsfragen V.1 und V.4.B behandelt.

¹ Die Grünlandfläche beträgt nach eigenen Berechnungen ca. 2.870 ha. Nach Angaben von Malzburg (mdl. 2005) liegt diese Fläche zu nahezu 100 Prozent in Naturschutzgebieten.

5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext

Vergleichbare Maßnahmen bestehen mit dem Vertragsnaturschutz C3, der bei allen Vertragsvarianten ein Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorsieht. Da die Maßnahme C1 auf Grünlandflächen beschränkt ist, die auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden (vgl. oben), wird innerhalb von Schutzgebieten mit hoheitlichen Auflagen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz die Ausgleichszahlung auf die Prämienzahlung des Vertragsnaturschutzes angerechnet. Die Abwicklung beider Maßnahmen erfolgt in diesem Fall unter Verwendung eines Vertragsdokumentes.

5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Die Bewertung der Maßnahme C1 „Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen“ orientiert sich an den Bewertungsfragen der KOM. Die Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Wirkungen analysiert. Zur Halbzeitbewertung 2003 erfolgte die Analyse nach einer dreistufigen Vorgehensweise. Diese beinhaltet

- die Inanspruchnahme der Beihilfe,
- die administrative Umsetzung des Förderinstruments,
- die Wirkungen der Maßnahmen.

Zur vorliegenden Aktualisierung der Halbzeitbewertung wird dieses Vorgehen grundsätzlich fortgeführt, allerdings mit der Einschränkung, dass die administrative Umsetzung nicht nochmals bewertet wird², da sich keine (grundlegenden) Änderungen der institutionellen Zuständigkeiten für den Berichtszeitraum ergaben. Die Inanspruchnahme der Maßnahme wird auf Basis der Access-Datensätze 2004 der Umweltbehörde ausgewertet. Förderinhalte, maximaler Förderumfang sowie Förderzielgebiete sind in einer eindeutig definierten, begrenzten Gebietskulisse festgeschrieben.

Die Frage V.1 hebt auf Einkommensverluste und Kosten ab, die den Landwirten entstehen, die Artikel 16-Flächen bewirtschaften. Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da sie an inhaltliche und datentechnische Grenzen stößt. Die Kalkulation von Kosten- und Einkommenseffekten setzt voraus, dass sich eine Produktionskostenanalyse für das gesamte Programm, zumindest jedoch für repräsentative Betriebe durchführen lässt. Als geeignete Datenquelle für die Auswertung von Einkommenseffekten ist das Testbe-

² Die Erhebungsergebnisse sind der Halbzeitbewertung des Jahres 2003, Kapitel 5 zu entnehmen.

etriebsdatennetzes des BMVEL zu nennen, hier mit Blick auf die neu eingeführten Variable „Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen“. Der Datensatz für die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt jedoch nicht über eine hinreichende Anzahl von Betrieben, die entsprechende Zahlungen erhalten, so dass sich die Auswertungen nicht durchführen lassen. Von einer alternativen Befragung von Teilnehmern zur Abschätzung von Kosten- und Einkommenseffekten wurde abgesehen, da einzelbetriebliche Kennwerte bis auf die Ebene des Betriebsgewinns in der Regel äußerst befragungssensibel sind und der Befragungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht.

Eine Annäherung zur Abschätzung der wirtschaftlichen Betroffenheit der Betriebe durch Ausweisung von Natura-2000-Gebieten stellt die Ausweisung des Anteils der Natura-2000-Fläche in Relation zur Gesamtfläche der Betriebe dar (second best Lösung). Auch diese Auswertungen lassen sich nicht durchführen, da die hierzu notwendigen Angaben über die LF der Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten, nicht vorliegen. Aus den dargestellten datentechnischen Restriktionen ergibt sich, dass sich keine Aussagen zur Beantwortung der Frage V.1 machen lassen.

Auf Basis der Ergebnisse werden Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung und Maßnahmenausgestaltung sowie zur Begleitung und Bewertung formuliert.

5.2.2 Datenquellen

Tabelle 5.2: Verwendete Datenquellen

Datenart	Datenquelle	Daten		Datensatz- beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des			
		qualitativ	quantitativ		administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruchnahme / Outputs	Wirkungen
Primär	Standardisierter Fragebogen für teilnehmende Landwirte (*)	X	X	Grundgesamtheit 120 Förderfälle, Stichprobengröße 80, Rücklauf 61 %	X		X	X
	Leitfadengestützte Befragung der Umweltbehörde	X		protokolliertes 2,5-stündiges Gespräch	X	X		X
	ergänzendes Interview des Fachreferats 2005	X		protokolliertes 1,5-stündiges Gespräch	X	X		
Sekundär	Datenbank der BUG (**)		X			X	X	
	Monitoringdaten		X			X	X	
	Literatur	X	X					X

(*) Befragt wurden Landwirte, die an der Maßnahme C1 teilnehmen und/oder an der Maßnahmen C3. Es wurde keine gesonderte Stichprobe für C1 erhoben.

(**) Die Datenhaltung für alle C1- und C3-Maßnahmen erfolgt separat von InVeKoS in einer Access-Datenbank; eine Anknüpfung an InVeKoS ist durch die Stammmnummer der Betriebe gegeben.

Quelle: Eigene Darstellung.

5.3 Vollzugskontrolle

In Tabelle 5.3 werden die geplanten Ausgaben den tatsächlichen Ausgaben laut Rechnungsabschluss für den Berichtszeitraum gegenüber gestellt. Zur Bewertung des Mittelabflusses müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Für die Maßnahmen C1 und C3 ist ein gemeinsamer Landes-Haushaltstitel vorhanden. Zur nachträglichen Splittung der verausgabten Mittel werden pauschal 15 % der Kosten C1 und damit der Haushaltslinie e zugerechnet und die restlichen 85 % der Maßnahme C3 der Haushaltslinie f.
- In den ersten zwei Jahren der Programmlaufzeit flossen keine Mittel für die Natura-2000-Förderung ab. Auch in den Jahren 2002 und 2003 lag der Mittelabfluss nur bei gut einem Drittel der ursprünglich geplanten Ansätze. Hierauf hat das Land Hamburg in 2003 reagiert und den Planansatz deutlich nach unten korrigiert. Aufgrund der oben geschilderten Bindung der Maßnahme C1 an C3 hat sich seit 2002 eine deutliche Steigerung des Mittelabflusses eingestellt, im Jahr 2004 hat dieser mit 0,026 Mio. Euro annähernd den ursprünglichen Planansatz von 0,03 erreicht. Der Gesamtmittelansatz für 2000 bis 2006 wurde im Zuge der Korrektur der Planzahlen von ursprünglich 0,210 Mio. Euro auf 0,134 Mio. Euro verringert.

Tabelle 5.3: Gegenüberstellung der geplanten und getätigten Ausgaben für Maßnahme C1

KOM-Entscheidung		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2000-2006
Öffentliche Ausgaben, Mio. Euro insgesamt									
Plan: EPLR	K (2000) 2689 endg	0,030	0,030	0,030	0,030	0,030	0,030	0,030	0,210
Bundestabelle	Nov 04	0,004	0,000	0,010	0,012	0,026	0,030	0,030	0,113
Ist: Auszahlungen (1)		0,000	0,000	0,010	0,012	0,026			0,049
EU-Beteiligung, Mio. Euro insgesamt									
Plan: EPLR	K (2000) 2689 endg	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,105
Bundestabelle	Nov 04	0,002	0,000	0,005	0,006	0,013	0,015	0,015	0,056
Ist: Auszahlungen (1)		0,000	0,000	0,005	0,006	0,013			0,024

Quelle: Wirtschaftsbehörde (1999), BMVEL (2004).

5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

5.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs

Die Interpretation der geförderten Fläche im Kontext zur Zielformulierung ist problematisch, da keine Anpassung im Zuge der zusätzlichen Ausweisung von Natura-2000-Flächen erfolgte.

Die Maßnahme wurde 2001 erstmalig in Anspruch genommen, der Flächenumfang hat sich bis 2002 fast verdoppelt und betrug 242 ha. Bis 2004 stieg die Fläche wiederum um das fast Zweieinhalbfache auf 592 ha. Die Zahl der Antragsteller hat sich seit 2001 um den Faktor 2,7 erhöht. Die durchschnittliche Förderfläche je Antragsteller erhöhte sich im Berichtszeitraum sukzessive von 6,9 ha im Jahr 2001 auf 11,6 ha in 2004. Der kalkulatorische durchschnittliche Beihilfebetrug, der sich aus den in 2004 verausgabten Mitteln geteilt durch die geförderte Fläche errechnet, beträgt gut 44 Euro/ha. Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Ausgleichszahlung je Betrieb von 527 Euro.

Der Anteil der tatsächlich geförderten Fläche an der als operationales Ziel angegebenen potenziellen Förderfläche beträgt knapp 85 %, an der ehemaligen förderfähigen Kulisse (ca. 1.700 ha, Stand 1999, Wirtschaftsbehörde, 1999, S. 105) knapp 35 %, an der derzeitigen (ca. 2.870 ha) etwa 21 %. Die Tatsache, dass das operationelle Ziel weit unter der angegebenen potenziellen Förderfläche liegt, ist darauf zurück zu führen, dass die Förderung vom Umfang der Vertragsnaturschutzflächen abhängt. Wie bereits einführend erläutert, ist eine Kombination der Ausgleichszahlungen mit Agrarumweltmaßnahmen zwingend.

Tabelle 5.4: Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2004

Maßnahme	Output									
	2000		2001		2002		2003		2004	
	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)								
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	0	0,0	18	125,0	31,0	242,1	36,0	280,6	71,0	591,8

Quelle: Datensätze 2000 bis 2004 der BUG. Eigene Berechnungen.

5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)

Seit 2001 ist ein zügiger Anstieg der Förderfläche festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist in der Laufzeit des Programms mit einer Zielerreichung zu rechnen. Allerdings sollte aufgrund der Neuausweisung von Natura-2000-Flächen eine Anpassung des operationellen Zieles nach oben vorgenommen werden. Nach Auskunft der zuständigen Behörde ist diese für das neue Programm ab 2007 vorgesehen.

Tabelle 5.5: Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel

Maßnahme	2004					
	Output: Unter Auflagen bewirtschaftete Fläche		Operationelles Ziel bis 2006		Zielerreichung	
	ha	Begünstigte	ha	Begünstigte	Fläche in %	Begünstigte in %
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	592	70	700	---	85	---

Quelle: Access-Datensatz 2004 der Umweltbehörde. Eigene Berechnungen.

5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)

Die Umsetzung der Maßnahme C1 ist obligat an die Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete gebunden. Sie definiert sich im Detail wie folgt:

- Gebiet der Stadt Hamburg,
- rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiete mit entsprechender Verordnung, innerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten,
- ausschließlich als Grünland genutzte Flächen,
- Mindestflächengröße ein Hektar.

Formal ist somit eine 100 %-ige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben. Die Ausgleichszahlung ist an die Lage der bewirtschafteten Flächen, nicht an den Betriebssitz gebunden. Innerhalb der Gebietskulisse wird eine „Feinjustierung“ der Zielflächen durch eine gezielte Flächenauswahl und Vertragsakquisition der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) durchgeführt.

Die Maßnahme wird ausschließlich in Gebiete gelenkt, in denen bereits ein hoheitlicher Schutz des Grünlandes besteht. Für Flächen innerhalb der Natura-2000-Kulisse, jedoch außerhalb der Förderkulisse der Maßnahme C1, können die Agrarumweltmaßnahmen,

insbesondere die Fördertatbestände des Vertragsnaturschutzes C3, in Anspruch genommen werden.

5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die administrative Umsetzung der Artikel 16-Maßnahmen erfolgt in Hamburg im engen organisatorischen und institutionellen Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen, hier mit den Vertragsnaturschutzmaßnahmen (C3). Infolgedessen wurde das Erhebungsdesign der beiden Förderschwerpunkte zur Halbzeitbewertung aufeinander abgestimmt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Die Agrarumweltmaßnahmen sind aktuell im Zuge der GAP-Reform von gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen betroffen (s. Kapitel 6.5), die gleichermaßen Auswirkungen auf die administrative Umsetzung haben werden. Eine Bewertung der veränderten Rahmenbedingungen, die erstmalig zur Antragstellung im Jahr 2005 im vollen Umfang zum Tragen kommen, ist wegen der Parallelität der Berichtslegung mit der erstmaligen Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen nicht praktikabel. Um die gemeinsame Bewertung der Artikel 16-Maßnahmen und der Agrarumweltmaßnahmen fortzusetzen, wird innerhalb der Ex-Post-Bewertung der administrative Vollzug erneut bewertet.

5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und der zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme (vgl. Kapitel 5.1) sowie der Ausführungen zu den Gemeinsamen Bewertungsfragen (vgl. dazu EU-KOM, 2000) müssen die **Fragen V.1 und V.4.B** beantwortet werden. Die Relevanz und Anwendbarkeit der Fragen wurde bereits im Kapitel 5.2 dargestellt.

5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Die Beantwortung ist aufgrund von inhaltlichen und datentechnischen Restriktionen nicht möglich. Diese wurden bereits im Kapitel 5.2.1 ausgeführt. Die durchschnittliche Ausgleichszahlung beträgt rechnerisch gut 44 Euro/ha Förderfläche, die Ausgleichszahlung je Betrieb 527 Euro. Inwieweit dieser Betrag ausreicht, um Einkommensnachteile infolge der ordnungsrechtlichen Auflagen zu kompensieren, lässt sich aus o. g. Gründen nicht abschätzen.

5.6.2 Frage V.4.B - Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt

Indikator V.4.B-1.1. Anteil der LF an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

Der Umfang der Natura-2000-Gebiete liegt (ohne Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer) bei 6.105 ha, davon sind 2.870 ha Grünland. Diese Fläche wiederum steht nahezu vollständig unter Naturschutz (Malzburg, mdl. 2005). Derzeit werden 592 ha gefördert, das sind rund 21 % der Grünlandgebiete in der möglichen Förderkulisse von 2.870 ha.

Tabelle 5.6: Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

LF in Natura-2000	Zu Ausgleichszahlungen berechtigte Fläche* (nur Grünland)		Geförderte Fläche	
	ha	% der LF	ha	% der förderfähigen Fläche
k.A.	2850	k.A.	592	20,8

* Angaben entsprechend Auskunft Malzburg, 2005.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Indikator V.4.B-1.2. Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Über den Anteil der zuschussfähigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Gebietskulisse können keine Aussagen getroffen werden. Entsprechende Daten liegen in Hamburg nicht vor. Sie würden die Kenntnis der Besitzverhältnisse aller Flurstücke innerhalb der Natura-2000-Gebiete erfordern, was allerdings die Verschneidung des Flächennutzungsnachweises nach InVeKoS mit der Natura-2000-Gebietskulisse notwendig macht. Die Anzahl der geförderten Betriebe liegt derzeit bei 50 Betrieben.

Tabelle 5.7: Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Potenziell zuschussfähige landwirtschaftliche Betriebe	Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen	
Anzahl	Anzahl	% der förderfähigen Betriebe
[keine Daten]	50	[keine Daten]

Quelle: BSU (2004b).

Indikator V.4.B-1.3. Verhältnis von sanktionierten begünstigten Betrieben zu nicht sanktionierten begünstigten Betrieben

Über die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die antragsberechtigt sind, aber keine Zahlungen beantragt haben, liegen keine Daten vor (vgl. Ausführungen Kap. 5.2.1). Angaben über Sanktionen liegen den Evaluatoren nicht vor.

5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-Post-Bewertung

Die Evaluatoren sehen ein Defizit darin, dass teilweise gleiche oder ähnliche Tatbestände in einigen Bundesländern über Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert werden, während andere mit der Ausweisung von Schutzgebieten und entsprechenden Ausgleichszahlungen nach Artikel 16 arbeiten (Ordnungsrecht versus Freiwilligkeit der AUM). Da die „gemeinsamen Bewertungsfragen“ für die Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Umweltwirkungen wesentlich weniger differenziert sind, könnte es sein, dass EU-Staaten oder Bundesländer, die stark auf Artikel 16 setzen, in geringerem Maße Umweltwirkungen ihres EPLR bilanzieren. Es wird angeregt, dieses zum Gegenstand eines Fachgutachtens der EU zu machen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass vermutlich die in Schutzgebieten durchsetzbaren Auflagen u. a. von den zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten abhängen.

5.7 Gesamtbetrachtung

Im Folgenden werden im Kapitel 5.7.1 die Wirkungen der Artikel 16-Förderung zusammenfassend dargestellt und im Kapitel 5.7.2 ein Überblick über die zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung gegeben.

5.7.1 Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Seit 2002 hat sich die Gebietskulisse, d. h. Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten, die unter Naturschutz stehen, deutlich erhöht. Dies hat die Erreichung des operationellen Ziels auf einen Erfüllungsgrad von ca. 85 % stark befördert, da eine Anpassung des operationellen Ziels infolge der Ausweitung der Natura-2000-Kulisse nicht erfolgte. Mit der Maßnahme wird nicht nur ein Ausgleich für hoheitliche Bewirtschaftungseinschränkungen geleistet, sondern auch ein Anreiz gegeben, wertvolle Grünlandflächen nicht brachfallen zu lassen.

Die Ausgleichszahlung dient dazu, eine Gleichbehandlung zwischen Landwirten innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Kulisse zu gewährleisten, die am Vertragsnaturschutz teilnehmen wollen. Im Vertragsnaturschutz außerhalb der Kulisse kann ein vertraglich vereinbarter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel honoriert werden, während das in Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen des PSM-Einsatzes über das Instrument des Vertragsnaturschutzes nicht möglich ist. Hierfür schafft die Maßnahme C1 einen angemessenen Ausgleich.

Die Aussage der Halbzeitbewertung ist aufrecht zu erhalten, nach der die Verwaltungsumsetzung als sehr gut eingestuft werden kann, da durch die Bündelung von zwei Maßnahmen in einem Vertrag der Aufwand sowohl für den Landwirt als auch für die Bewilligungsstelle gering gehalten wird.

Tabelle 5.8: Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung

Beurteilung der Schutzwirkung	Geförderte Fläche (ha)	Erfüllung OP (%)	Treffsicherheit	Implementierung		Hauptwirkung durch	Geschützte Ressource								
				Verwaltungsumsetzung	Lenkung durch Prämie		Boden	Wasser	Luft	Biodiversität	Landschaft	Sonstige			
++ hoch															
+ gering															
0 keine															
- gering negativ															
-- negativ															
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	592	85	++	++	0	X	keine zusätzlichen Umweltwirkungen, da hoheitl. Auflagen auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen; jedoch Akzeptanzsteigerung hoheitl. Maßnahmen								

OP: Operationelles Ziel

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

5.7.2 Stand der Umsetzung der zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen

Zur Halbzeitbewertung wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Möglichkeit der Entkopplung der Maßnahmen C1 und C3 – im Sinne einer Gleichbehandlung aller Landwirte – zu überprüfen. Nach Ansicht der Evaluatoren besteht eine gewisse Problematik darin, dass Landwirte, die innerhalb von NSG-Gebieten wirtschaften aber **nicht** an Vertragsnaturschutzmaßnahmen teilnehmen, keine Kompensation für die ordnungsrechtlichen Auflagen erhalten, während diese Landwirten, die an Vertragsnaturschutzmaßnahmen teilnehmen, gewährt wird.

Die BSU hat diese Empfehlung nach eigener Auskunft intensiv diskutiert, mit dem Ergebnis, dass der stark erhöhte Verwaltungsaufwand eine Änderung nicht rechtfertigen würde. Beschwerden seitens „ausgeschlossener“ Landwirte wurden zudem nicht verzeichnet (Malzburg mdl., 2005).

5.8 GAP-Reform und ELER-Verordnung - Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013

5.8.1 GAP-Reform und ihre Implikation auf die Ausgestaltung der zukünftigen Ausgleichszahlung

Im Kapitel 6.8 werden die Auswirkungen der Agrarreform, insbesondere die der Entkoppelung und der Mindeststandards auf die zukünftige landwirtschaftliche Produktion dargestellt. Diese Auswirkungen betreffen in Teilen auch die Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen. Um Doppelungen zu vermeiden, werden die diesbezüglichen Textpassagen an dieser Stelle nicht übernommen. Es wird insbesondere auf die Ausführungen unter 6.8.1, Zwischenüberschrift „Instandhaltung von aus der Produktion genommen Flächen“ und „Auflagen in Natura-2000-Gebieten“ verwiesen.

5.8.2 ELER-VO und ihre Implikation auf die Ausgestaltung zukünftiger Agrarumweltmaßnahmen

Im Vergleich zur VO (EG) Nr. 1257/1999 und zur Nachfolgeverordnung (EG) Nr. 1783/2003 beinhaltet die ELER-VO³ folgende Änderungen für den Förderbereich der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen:

- Erweiterung der Zahlungen des zukünftigen Artikel 38 der ELER-VO neben den Natura-2000-Gebieten um Zahlungen, die im Zusammenhang mit der WRRL stehen;
- Erweiterung der berechtigten Fläche um Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen in Natura-2000-Gebieten durch Artikel 46. Beihilfeberechtigt sind private Waldbesitzer und deren Vereinigungen. Die Förderung ist inhaltlich mit der des Artikel 38 annähernd vergleichbar;
- Aufnahme der Option einer zeitlichen Differenzierung der Höhe der Ausgleichszahlung. Der Höchstbetrag von 500 Euro/ha darf längstens fünf Jahre gewährt werden;

³ Stand 16.09.2005.

- Möglichkeit die flächengebundene Zahlung nach Artikel 38 zukünftig durch Beihilfen für nichtproduktive Investitionen zu begleichen, wenn dadurch der öffentliche Wert der Gebiete gesteigert wird.

Kommentar: Gemäß den Zielvorstellungen der EU-Politik für ländliche Entwicklung kommt dem Schutz von Umwelt und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern ist die Fortsetzung und Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten folgerichtig. Dies betrifft insbesondere die Waldgebiete innerhalb der Natura-2000-Kulisse und Flächen, die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie stehen. Mit dieser deutlichen Erweiterung der berechtigten Flächen folgte die KOM den Wünschen und Forderung vieler Mitgliedstaaten. Weiterhin gelten die in Kapitel 6.8 unter der Zwischenüberschrift „Auflagen in Natura-2000-Gebieten“ getroffenen Aussagen zum Abwägungs- und Einigungsprozess zwischen ordnungsrechtlichen Festsetzungen und freiwilligen Vereinbarungen.

5.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen dienen die in den Kapiteln 5.3 bis 5.7 durchgeführten Analysen. Die wichtigsten Datenquellen werden in Kapitel 5.2.2 genannt.

5.9.1 Empfehlungen für verbleibenden Programmplanungszeitraum

Das hamburger Modell der Ausgleichszulage ist nach Ansicht der Evaluatoren grundsätzlich sinnvoll und ausbaufähig. Die Kombination mit dem Vertragsnaturschutz ist zielführend und effizient. Für eine gewisse Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Zuordnung der Beihilfebeiträge auf die Haushaltlinien e und f wird die geplante Umstellung auf einen Hektar-Festbetrag an Stelle der Berechnung in prozentualer Abhängigkeit von den Zahlungen des Vertragsnaturschutzes sorgen.

5.9.2 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Schutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten werden grundsätzlich über Artikel 38 der ELER-VO möglich sein, jedoch ist dann auf einen Abgleich der Mindestanforderungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen mit den Cross-Compliance-Standards zu achten. Wie ausführlich in Kapitel 6.8 dargelegt, sind nur Auflagen nach Artikel 38 förderfähig, die über die Cross-Compliance-Standards hinausgehen

Die einschneidendste, wenn auch noch nicht sofort wirksame Konsequenz, bezieht sich auf die Regelungen zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen von Cross-Compliance. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, ob und wann in der gemeinsamen Region aufgrund sinkenden Grünlandanteils im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen zunächst eine Genehmigungspflicht für Grünlandumbruch (ab 8 % Verlust gegenüber 2003) bzw. die Wiedereinsaat-Verpflichtung (ab einem Verlust von 10 % gegenüber 2003) eintreten werden. Anzuraten ist, im Vorfeld auf eine Stellungnahme der KOM hinzuwirken, aus der hervorgeht, ob bei Erreichen der genannten Grenzen der Grünlanderhalt betriebsindividuell weiterhin förderfähig bleibt. Da in Hamburg der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel als Mindestvoraussetzung für die Zahlungen gilt und der Grünlanderhalt (bisher) nicht als Mindestanforderung definiert ist, sind in dieser Hinsicht keine Anpassungsnotwendigkeiten zu erwarten.

Die verpflichtende Kopplung der Ausgleichszahlung an eine gleichzeitige Teilnahme am Vertragsnaturschutz führt dazu, dass Landwirte, deren Flächen durch hoheitliche Einschränkungen belegt sind (PSM-Verzicht) und nicht am Vertragsnaturschutz teilnehmen, keine Ausgleichszahlung erhalten können. Die Bindung der Maßnahme C1 an die Erbringung weiterer Umweltleistungen (C3) ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen, jedoch sollten Lösungen im Sinne einer Gleichbehandlung der durch hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen betroffenen Landwirte geprüft werden. Zweifellos liegen gewichtige pragmatische Gründe für diese Verfahrensweise vor (s. o.). Da die Maßnahme in der bestehenden Ausgestaltung von EU notifiziert wurde, sollten deshalb im laufenden Programmzeitraum keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden. Für den nächsten Programmplanungszeitraum sollte jedoch die Möglichkeit einer stärkeren Transparenz und die Möglichkeit der Teilnahme für alle Landwirte in der Förderkulisse (ggf. oberhalb einer Bagatellgrenze) erwogen werden, wobei der ggf. höhere Verwaltungsaufwand gegen den Gleichheitsgrundsatz abzuwägen wäre.

Für den Einsatz von Mitteln nach Artikel 38 für Flächen, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie relevant sind, müssen im Rahmen der neuen Programmierung entsprechende Fördertatbestände definiert werden.

Literaturverzeichnis

- BMVEL, Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (17-12-2004): Indikativer Finanzplan Deutschland gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und deren geltende Durchführungsverordnung, Bundestabelle mit zugehörigen Länderfinanztabellen. Schriftliche Mitteilung am 17.12.2004.
- BSU - Behörde f. Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2004a): Übersicht der FFH- und Vogelschutzgebiete Hamburgs (Stand 10/2004).
- BSU - Behörde f. Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2004b): Access-Datensatz 2004 zu Förderdaten der Ausgleichszahlungen.
- BSU - Behörde f. Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2005) Übersicht Natura-2000-Gebiete in Hamburg.
- ELER-VO Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Stand 16.9.2005.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren - Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von 2000 bis 2006 durchgeführt und durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden (Dokument VI/12004/00 Endg.).
- Malzburg, B. (2005) - Behörde f. Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, mdl. und schriftl. Mitt., August 2005.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen.
- Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.Juli 1997.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. (ABl. EG Nr. 327/1 vom 22.12.2000).
- Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 vom 29.September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). EU-ABl. Nr. L270/70, 21.10.2003.
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Wirtschaftsbehörde, Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft (1999): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des Ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999, Hamburg.